

## Abstimmungsvorlagen

**27. November 2005**

- 3 Aargauische Volksinitiative**  
**«Jagen ohne tierquälerisches Treiben»**  
Vom 20. Oktober 2004

**Wünschen Sie mehr Informationen?**

Weiterführende Informationen zu den Vorlagen  
finden Sie unter dem folgenden Link:

**[www.ag.ch/abstimmungsvorschau](http://www.ag.ch/abstimmungsvorschau)**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem  
Grossen Rat die folgende Vorlage zur Abstimmung:

## Inhaltsverzeichnis

### **3 Aargauische Volksinitiative**

#### **«Jagen ohne tierquälerisches Treiben»**

Vom 20. Oktober 2004

Erläuterung des Regierungsrats	Seite	5
Das Initiativkomitee macht geltend	Seite	11
Abstimmungstext	Seite	13



**Aargauische Volksinitiative  
«Jagen ohne tierquälerisches Treiben»**

**Vom 20. Oktober 2004**



Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 16. August 2005 über die Aargauische Volksinitiative «Jagen ohne tierquälerisches Treiben» beraten und sich mit 109 zu 3 Stimmen gegen das Begehren ausgesprochen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Ablehnung.

---

**Initiativbegehren**

Am 20. Oktober 2004 hat ein Initiativkomitee bei der Staatskanzlei die Aargauische Volksinitiative «Jagen ohne tierquälerisches Treiben» mit 3520 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initiantinnen und Initianten verlangen in Form der allgemeinen Anregung eine Änderung des Gesetzes über Wildschutz, Vogelschutz und Jagd (Jagdgesetz) vom 25. Februar 1969 in folgendem Sinn: «Das kantonale Jagdgesetz ist so zu ändern, dass die Treibjagd durch Hunde, Menschen oder Hilfsmittel aller Art untersagt ist.»

---

## Ausgangslage

Die Initiantinnen und Initianten der Volksinitiative «Jagen ohne tierquälerisches Treiben» stellen die Jagd als reines Freizeitvergnügen dar. Dem ist nicht so. Die Jägerinnen und Jäger haben nicht nur das Recht, die Bestände des jagdbaren Wilds nachhaltig zu nutzen, sondern auch die Pflicht, die nötigen Abschüsse zu tätigen, um das Wild gesund zu erhalten und übermässige Wildschäden zu verhüten. Sie sind in den Schranken der Rechtsordnung für einen Wildbestand verantwortlich, der den örtlichen Verhältnissen angepasst ist. Sie kümmern sich auch um kranke und verletzte Tiere und helfen mit, die Verbreitung von Tierkrankheiten einzudämmen. Die Jägerinnen und Jäger erfüllen diese Pflichten zugunsten eines gesunden Wildbestands und intakter Lebensräume mit grossem persönlichem Engagement.

Um diese Aufgaben zweckmässig erfüllen zu können, braucht es verschiedene, sich ergänzende Jagdmethoden. Als effiziente und wildschonende Jagdform hat sich dabei die Bewegungsjagd bewährt. Zu dieser Jagdform zählen die Gemeinschaftsansitzjagd, die Stöberjagd, die Drückjagd sowie die Treibjagd. In der aargauischen Gesetzgebung sind diese Jagdmethoden nicht explizit geregelt. Massgebend für die Bewegungsjagd sind insbesondere die Bestimmungen betreffend Einsatz von Jagdhunden und erlaubte Munitionsarten auf Rehe und Wildschweine.

---

## Die Treibjagd ist keine Hetzjagd

Die Treibjagd hat nichts zu tun mit der Hetzjagd, wie sie zum Teil in anderen Ländern betrieben wird, bei der das Wild von grösseren Hunden in direktem Sichtkontakt bis zur Erschöpfung verfolgt und dann getötet wird. Bei der Treibjagd, wie sie im

Aargau ausgeübt wird, wird das Wild durch geeignete Hunde sowie durch menschliche Jagdgehilfen, den sogenannten Treibern, aus den Verstecken gedrängt. Die Wildtiere nehmen die Hunde, Treiberinnen und Treiber auf Distanz wahr und ziehen auf den gewohnten Wegen, Wechsel genannt, in umliegende Einstände. Die Jägerinnen und Jäger kennen die häufig benutzten Wechsel der Tiere, warten entlang derselben und können so das herannahende Wild sicher erlegen.

Die Treibjagd ist als effiziente und wildschonende Jagdmethode notwendig und sinnvoll. Während einer begrenzten und wildbiologisch günstigen Zeit kann mit der Treibjagd ein grosser Teil der nötigen Bestandesreduktion erzielt werden. Ohne Treibjagd müsste die Bestandesregulierung allein durch Einzeljagd (Ansitz oder Pirsch) erfolgen. Anstatt einer kurzen Jagd an einigen November- und Dezembertagen müsste die ganze Jagdzeit beansprucht werden. Die Wildtiere könnten nur dann, wenn sie die Deckungen verlassen, meist am Morgen oder am Abend, erlegt werden. Das hätte mehr Störungen auch in der Setz- und Aufzuchtzeit zur Folge. Die Wahl zwischen verschiedenen geeigneten Jagdmethoden dient somit auch der Schonung der Wildtiere.

---

### **Die Treibjagd braucht es zur Regulierung der Wildbestände**

Das eidgenössische Jagdgesetz bezweckt, die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen. Das kantonale Jagdgesetz überträgt diese wichtige Aufgabe den Jagdgesellschaften. Sie sind verpflichtet, den Wildbestand den örtlichen Verhältnissen anzupassen und übermässige Wildschäden zu verhindern. Diesen gesetzlichen Auftrag können die Jägerinnen und Jäger nur dann effizient und zweckmässig erfüllen, wenn verschiedene Jagdmethoden zulässig sind.

Die Bestandesregulierung beim Rehwild beispielsweise könnte allein mit der Ansitzjagd nicht sichergestellt werden. Um die Abschusszahlen zu erreichen, welche die Bezirksjagdkommissionen festlegen, braucht es die Bewegungsjagd, im Besonderen auf grossen Verjüngungsflächen, wie sie nach dem Sturm Lothar entstanden. Die waldbaulichen Zielsetzungen können auf diesen Flächen nur erreicht werden, wenn der Rehwildbestand intensiv bejagt wird.

Grosse Probleme würde ein Verbot der Treibjagd auch für die Regulierung der Wildschweinbestände bringen. Die Wildschweine breiten sich seit den 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts in der nördlichen Kantonshälfte aus und richten an landwirtschaftlichen Kulturen alljährlich grosse Schäden an. Bei aller Dynamik der Schadensproblematik steht eine Erkenntnis fest: Die Wildschweine müssen variantenreich bejagt werden, weil sie jede konstante Form der Bejagung schnell durchschauen. Mit einer Kombination von revierübergreifenden Treibjagden im Winter, der Ansitzjagd und der Pirsch kann der Wildschweinbestand nachhaltig reguliert werden. Effiziente Jagdmethoden sind auch im Hinblick auf die Gesunderhaltung des Wilds unerlässlich. Zum Glück ist die Schweiz frei von Wildseuchen wie der Tollwut oder der Schweinepest. Dies kann sich jedoch in der heutigen Zeit der globalen Mobilität schnell ändern.

### Ein Verbot ist nicht sinnvoll und führt zu höheren Kosten

Die Erfahrung zeigt, dass sich das Umfeld für die Jagd unter Umständen rasch verändern kann. Es ist deshalb unnötig und falsch, die Jagdmethoden im Gesetz abschliessend und einschränkend vorzuschreiben beziehungsweise eine zweckmässige und bewährte Methode wie die Treibjagd zu verbieten. Vielmehr soll es der Jägerschaft möglich sein, die Jagd-

methoden den jeweiligen Lebensräumen beziehungsweise Wildbeständen anzupassen und so die bestmögliche jagdliche Effizienz zu erreichen. Mit der schwerpunktmässigen, intervallartigen und variantenreichen Anwendung der Jagdmethoden, dem Einsatz gut ausgebildeter und geeigneter Hunde sowie mit der Gewährleistung der eigenen Treffsicherheit bekennen sich die Jägerinnen und Jäger zu einer wildschonenden und tier- schutzgerechten Jagd.

Ein Verbot der Treibjagd hätte auch finanzielle Folgen für die Jagdrevierpächterinnen und Jagdrevierpächter, die Landwirtinnen und Landwirte, die Gemeinden sowie die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Denn die zu erwartende Zunahme der Wildbestände würde zu mehr Schäden an Wald- bäumen und an landwirtschaftlichen Kulturen führen, was höhere Kosten in der Land- und Forstwirtschaft und eine höhere Belastung der kantonalen Wildschadenskasse nach sich ziehen würde.

Die Initiative bringt unnötige Einschränkungen für die Jagd und bewirkt keinerlei Verbesserungen. Sie erschwert eine tier- schonende und effiziente Regulierung der Wildbestände. Sie gefährdet das Ziel, die Schäden im Wald und an landwirtschaft- lichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Sie entzieht der Jägerschaft, welche eine wichtige Aufgabe für gesunde, dem Lebensraum angepasste Wildtierbestände wahr- nimmt, die nötigen Kompetenzen und damit die Verantwortung. Mit der Annahme der Initiative würden dem Staat mehr Auf- gaben und damit mehr Kosten aufgebürdet.

## Empfehlung

Zusammenfassend empfehlen Ihnen Regierungsrat und Grosser Rat, die Volksinitiative abzulehnen.

Denn:

- Die Initiative schränkt die Jagd unnötig ein und bewirkt keinerlei Verbesserungen.
- Die Initiative erschwert der Jägerschaft, die Wildbestände tierschonend und effizient zu regulieren.
- Die Initiative gefährdet das Ziel, die Schäden im Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu reduzieren.
- Die Jägerschaft verliert durch eine Annahme die nötigen Kompetenzen und damit die Verantwortung.
- Die Annahme der Initiative würde dem Staat mehr Aufgaben und Kosten aufbürden.

## Das Initiativkomitee macht geltend

Geradezu gebetsmühlenartig wiederholt es die aargauische Jägerschaft immer wieder: Treibjagden seien nötig und sinnvoll – das Gegenteil trifft zu! In jedem Fall ist diese mittelalterliche Jagdmethode aber tierverachtend, unethisch und geradezu perfid. Für die Hobbyjäger ist die Treibjagd die bequemste, einfachste und schnellste Art, in relativ kurzer Zeit zu einer Jagdbeute zu kommen – und diese anschliessend im Gruppenverband feuchtfröhlich zu feiern.

Bei diesen traditionellen Treibjagden mit Hunden und Treibern wird das umstrittene Bleischrot verwendet, was zur Folge hat, dass viele Tiere nur angeschossen werden – und langsam und elendiglich verbluten. Der an solchen Treibjagden vorherrschende Gruppendruck verleitet den einzelnen Jäger oft dazu, auch im Zweifelsfall zu schiessen, um eine Beute vorzeigen zu können. Auffallend: Über diese angeschossenen Tiere führt niemand Statistik; stets wird diese Zahl von der Jägerschaft verharmlost.

Im Mittelalter waren die Treibjagden leichter begründbar: Es gab viel mehr Wildtiere und riesige Waldflächen ohne Strassen. Das rief nach effizienten Jagdmethoden, um die Tiere aus ihren Verstecken zu scheuchen. Heute ist die Treibjagd zum unzeitgemässen und unethischen Freizeitvergnügen einer kleinen, elitären Gesellschaft verkommen.

Zur Rechtfertigung ihres umstrittenen Tuns führt die Jägerschaft immer wieder ins Feld, sie habe die «Pflicht», den Wildtierbestand zu «regulieren». Dem steht entgegen, dass sogenannte «Hegeabschüsse» problemlos auch einzeln vollzogen werden können, ohne tierquälerische Treibjagden! Die Einzeljagd beansprucht allerdings etwas mehr Zeit und ist bestimmt nicht so vergnüglich wie die althergebrachte, stets mit einem Festgelage verbundene Gesellschaftsjagd.



*Die Volksinitiative lautet:*

**Aargauische Volksinitiative  
«Jagen ohne tierquälerisches Treiben»**

---

«Die nachstehenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf § 64 der aargauischen Kantonsverfassung, folgendes Begehren:

Das kantonale Jagdgesetz ist so zu ändern, dass die Treibjagd durch Hunde, Menschen oder Hilfsmittel aller Art untersagt ist.»





**P.P.**

POSTAUFGABE

Retouren an die  
Einwohnerkontrolle  
der Gemeinde